

# Stadt Klütz

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/17/11847</b>			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 31.08.2017 Verfasser: Arne Longerich			
<b>Sachstandsmitteilung zum Vorentwurf der Werbesatzung der Stadt Klütz hier: Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz				

## **Sachverhalt:**

Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz hat in seiner Sitzung am 02. März 2017 festgelegt, dass die Amtsverwaltung den Entwurf der Werbesatzung an die Fachbehörde (Landkreis Nordwestmecklenburg - Bauordnung und Denkmalbehörde) übersandt und um fachliche Stellungnahme gebeten.

Diesen Auftrag hat der Fachbereich Bürgeramt am 16. März 2017 umgesetzt und den Entwurf schriftlich an den Landkreis Nordwestmecklenburg gereicht.

Bis Ende Juni 2017 lag keine Rückmeldung bzw. eine Zwischennachricht vor, so dass schriftlich an das Schreiben vom 16. März 2017 erinnert worden ist. Bis dato liegt keine Stellungnahme vor.

Die Erstellung von Satzungen in dieser Form liegt im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Klütz und ist nicht genehmigungspflichtig. Nach Beschlussfassung hat nach Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern eine Anzeige der Satzung beim Landkreis Nordwestmecklenburg zu erfolgen. Eine Vorprüfung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ist gesetzlich nicht geregelt, so dass hier ein Anspruch auf Stellungnahme nicht gefordert werden kann.

Um dennoch eine Stellungnahme bzw. fachbehördliche Auskunft zu erhalten, ist die Amtsverwaltung nochmals an den Sachgebietsleiter des Landkreises Nordwestmecklenburg persönlich herangetreten. Eine Stellungnahme ist am 5. September 2017 per e-Mail eingegangen. Durch ein Büroversehen beim LK NWM ist die 1. Seite mehrfach gescannt worden. Die vollständige Stellungnahme ist dem Amt Klützer Winkel am 7. September 2017 übersandt worden.

Die Stellungnahme vom Landkreis Nordwestmecklenburg sowie der Vorentwurf der Werbesatzung sind angefügt.

## **Anlagen:**



WERBESATZUNG  
VORENTWURF STAND 08. FEBRUAR 2017

1

### **ALLGEMEINER TEXT**

Werbung im Stadtraum sollte zu ihrer ursprünglichen Funktion als wegweisende Dekoration durch Schilder und Zeichen zurückfinden und sich auf eine im allgemeinen Interesse liegende Signalwirkung beschränken. Übergeordnete Bezüge der Orientierung und die Stadtbildcharakteristik dürfen nicht beeinträchtigt werden. Werbung sollte in der formalen Erscheinung eines Gebäudes oder Grundstückes aufgehen.

### **§ 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

1. Der Geltungsbereich der Werbesatzung umfasst das Stadtgebiet der Stadt Klütz.
2. Die Vorschriften gelten für bauliche Anlagen oder Anlagenteile und Grundstücksflächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
3. Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben unberührt.
4. Grundlage ist § 10 des Gesetzes über die Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V. S. 590)
5. Auch Werbeanlagen, die nach § 61 LBauO genehmigungsfrei errichtet werden können, unterliegen den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.  
Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbungen bestimmte Säulen.
2. Werbeanlagen, ausgenommen Schaukästen für öffentliche Bekanntmachungen und Hinweistafeln, sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
3. Werbeanlagen und Warenautomaten sind so zu errichten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Material, Farbe und Gliederung das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie den historischen, architektonischen und städtebaulichen Charakter nicht stören.
4. Werbeanlagen, die der Bewerbung einer gewerblichen Tätigkeit an einem anderen Ort oder überwiegend der Markenwerbung (Fremdreklame) dienen, sind nicht zulässig.
5. Eine Dopplung oder Häufung gleicher Werbeanlagen ist nicht gestattet. Werbeanlagen können aus

Amiyo Reinhold Ruhnke, Dipl. Ing.  
BÜRO HAMBURG Martin-Luther-Str. 3a | 20459 Hamburg | T: 040- 317 90 683  
BÜRO KLÜTZ | Wismarsche Str. 34 | 23948 Klütz | T: 038825- 24 127  
M: 0171-36 66 202 | office@infrascap-studio.de | www.infrascap-studio.de

mehreren Teilen bestehen, müssen aber einheitlich gestaltet sein.

### 53. ANBRINGUNG

1. Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente – wie Fenster, Brüstungsbänder, Giebeldreiecke, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Friese und Stuckaturen – nicht überdecken. An Gebäudeteilen wie Erker, Balkone, Kanzeln, Dächern, Schornsteinen, Einfriedungen und Toren sind Werbeanlagen unzulässig.

2. Je Gewerbebetrieb sind nur zwei Werbeanlagen zulässig.  
Beschriftungen auf den Schaufensterscheiben werden hier nicht mitgezählt.

3. Beschriftungen, Bemalungen, Zettel- und Bogenanschlüsse in Schaufenstern in den einzelnen Fenstern im Erdgeschoss dürfen nur 10% der Glasflächen einnehmen. Ausgenommen sind Veranstaltungshinweise.

4. Oberhalb der Oberkante Erdgeschossdecke sind Werbeanlagen nicht zulässig.  
Oberhalb der Brüstung der darüberliegenden Geschosse sind nur Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben und freistehende Einzelzeichen (Logos) zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf 0,25 Meter, die Länge aller Werbeanlagen 60% des Fassadenabschnittes und die Länge pro Werbeanlage 4,00 Meter nicht überschreiten. Freistehende Einzelzeichen dürfen 0,50 Meter hoch sein.

5. Werbeanlagen auf Tafeln und Schildern sowie Schaukästen dürfen die Größe von 0,50 qm nicht überschreiten.

6. Schriftzüge aus Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen.  
Tafeln dürfen einen Abstand zur Gebäudewand von maximal 4 Zentimetern haben. Schaukästen dürfen maximal 0,10 Meter vorstehen.  
(Anmerkung AR: Abstände klären. Ist eine Angabe in Zentimetern nötig, oder reicht „flach“?)

7. Das umschreibende Rechteck einer Auslegerwerbung darf die Größe von 0,75 qm nicht überschreiten. Die lichte Höhe der Ausleger muss mindestens 2,50 Meter über Gehwegs-/Geländeoberkante betragen. Sie dürfen max. 0,90 Meter auskragen und eine Fläche bis zu 0,4 qm haben. Handwerks- oder Innungsschilder oder daraus abgeleitete Formen dürfen auch andere Abmessungen, Auskragsmaße oder Formen haben. Das Anbringen von Auslegerwerbbeanlagen an der Vorderkante von Kragplatten und Vordächern ist nicht zulässig.

11. Festinstallierte Fahnen und Fahnenmasten mit Werbung sind im Geltungsbereich in der Innenstadt nicht zulässig.

#### **§4. Gestaltung**

1. Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,40 Meter sein und in der Summe ihrer Länge 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelne Zeichen dürfen bis zu 0,50 Meter hoch sein.
2. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf höchstens 10 % der Fläche der Erdgeschoßfassade betragen. Als Fläche der Werbeanlage gilt das sie umschreibende Rechteck. Die Fläche der Erdgeschoßfassade berechnet sich aus ihrer Länge an der öffentlichen Verkehrsfläche und ihrer Höhe zwischen Oberkante Erdgeschossfußboden (Geländehöhe) und Oberkante Erdgeschoßdecke.
3. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden. Sie muss einem Gebäude eindeutig zugeordnet sein. Ist eine Fassade achsensymmetrisch, muss die Werbung auch achsensymmetrisch angebracht werden.
4. Werbeanlagen dürfen (sollen) nicht seitlich über die darunterliegenden Schaufenster hinwegreichen. Zur Hauskante ist ein Abstand von mindestens 0,50 Meter einzuhalten.
5. Beschriftungen müssen waagrecht erfolgen. Es sind nur symbolhafte Darstellungen von Produkten erlaubt.

#### **§5. Lichtwerbung**

1. Beleuchtete Werbeanlagen sind nur zulässig als angeleuchtete Tafeln oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen. Die Beleuchtung muss blendfrei ausgeführt werden.
2. Selbstleuchtende Werbeanlagen, Blinkwerbung, Wechsellichtanlagen, laufende Schriftbänder, fluoreszierende Werbeanlagen und Werbeanlagen für Wechselwirkung sind unzulässig. Ausgenommen sind flach an der Fassade angebrachte Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben und Anlagen im Zusammenhang mit Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und der Stadtinformation.
3. Die Beleuchtung ist in den Farben Warmweiß auszuführen. Ausgenommen sind selbstleuchtende Einzelbuchstaben.
4. Sich bewegendes, wechselndes oder gespiegeltes Licht ist unzulässig.
5. Kabelzuführungen sollen nicht sichtbar verlegt werden.

#### **§6. Inkrafttreten der Werbesatzung**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt § 10 der Gestaltungssatzung „Innenstadt Klütz“ vom 6. Januar



infrscape  
studio

forschen & entwerfen

WERBESATZUNG  
VORENTWURF 02. SEPTEMBER 2016

4

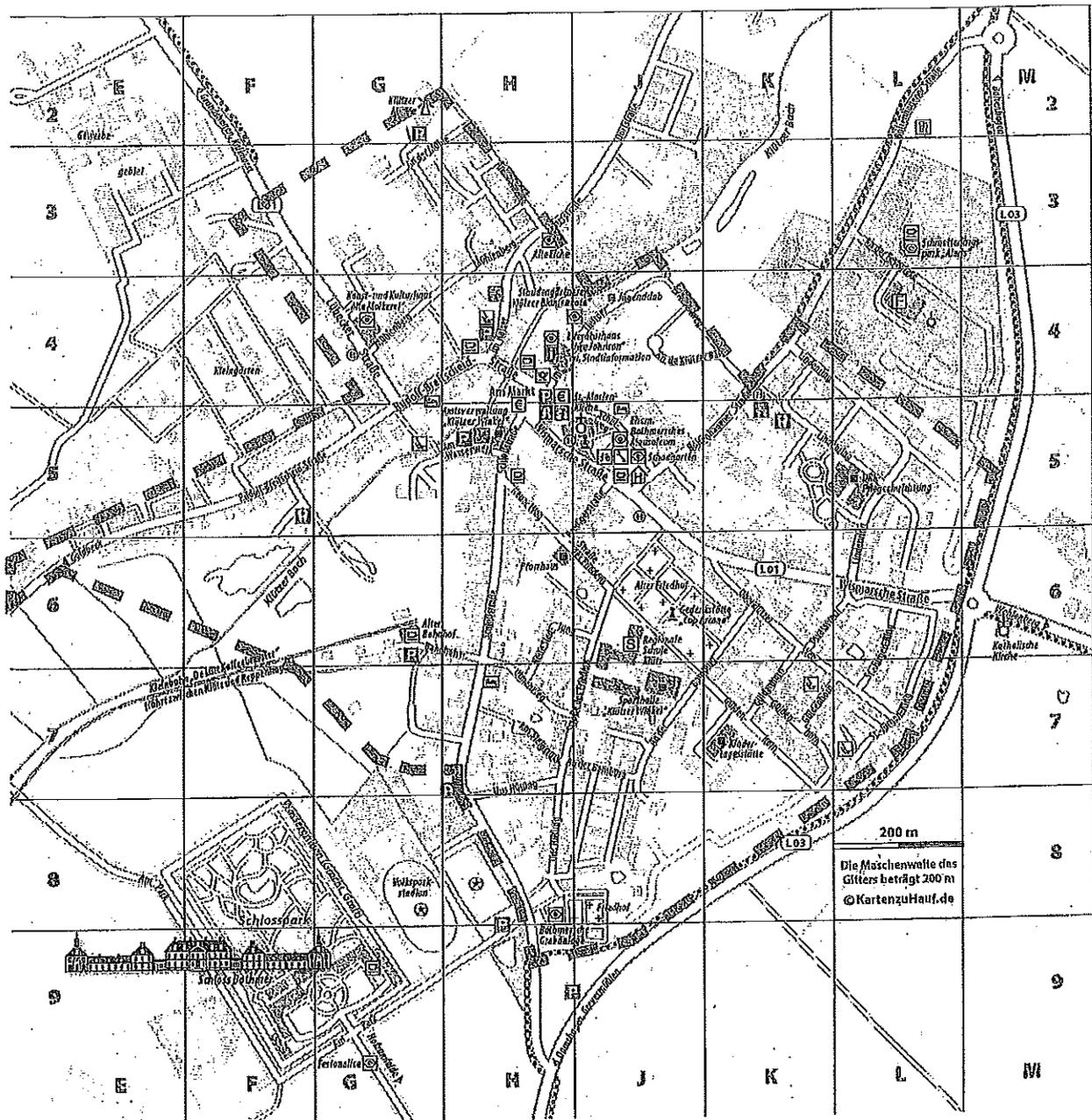
2005.

**56. Verstöße gegen die Werbesatzung**

Ordnungswidrig errichtete Anlagen können mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die Genehmigung oder Teilbaugenehmigung bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder abbricht (§84 LBauO M-V).

VORENTWURF

Amiyo Reinhild Ruhnke, Dipl. Ing.  
BÜRO HAMBURG Martin-Luther-Str. 3a | 20459 Hamburg | T: 040- 317 90 683  
BÜRO KLÜTZ | Wismarsche Str. 34 | 23948 Klütz | T: 038825- 24 127  
M: 0171-36 66 202 | office@infrscape-studio.de | www.infrscape-studio.de



WERBESATZUNG ANLAGE 1  
VORENTWURF GELTUNGSBEREICH

LEGENDE

 Geltungsbereich

 Sondergebiete/Gewerbe  
(genaue Begrenzung nach BPlan einzarbeiten)

# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz

Landkreis Nordwestmecklenburg  
Die Landrätin  
FD Bauordnung und Umwelt  
Rostocker Straße 76  
23970 Wismar

Auskunft erteilt: Herr Thomas Zellner  
Fachbereich III - Bürgeramt

Telefon: 038825 / 393-301  
e-Mail: [t.zellner@kluetzer-winkel.de](mailto:t.zellner@kluetzer-winkel.de)  
Zimmer: 002  
AZ: Ze/1

Zentrale: 038825 / 393-0  
Fax: 038825 / 393-710  
Internet: [www.kluetzer-winkel.de](http://www.kluetzer-winkel.de)

16. März 2017

## Vorentwurf einer Werbesatzung der Stadt Klütz

Sehr geehrter Herr Hamouz,

in der Sitzung am 02. März 2017 des Wirtschafts, - Tourismus - und Umweltausschusses der Stadt Klütz wurde der Vorentwurf der Werbesatzung für die Stadt Klütz, die vom Büro „infrascap studio“ vorbereitet wurde, beraten und diskutiert.

Im Ergebnis der Beratung des Ausschusses ist das Amt Klützer Winkel beauftragt worden, die Fachbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (Bauordnung/Denkmalbehörde) um Stellungnahme zum o.g. Vorentwurf zu hören.

Eine Stellungnahme der Fachbehörde des Landkreises sieht der Ausschuss als erforderlich an, da eine Vielzahl von landesrechtlichen Normen zu berücksichtigen sind.

Für Ihre Hinweise danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Fachbereichsleiter Bürgeramt

Anlage: Vorentwurf der Werbesatzung

### Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE66 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

### Sprechzeiten:

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

# Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher

für die amtsangehörigen Gemeinden  
**Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Ostseebad Boltenhagen, Stadt Klütz und Zierow**

---

Amt Klützer Winkel • Schloßstr. 1 • 23948 Klütz	Auskunft erteilt: Herr Thomas Zellner Fachbereich III - Bürgeramt
Landkreis Nordwestmecklenburg	Telefon: 038825 / 393-301
Die Landrätin	e-Mail: <a href="mailto:t.zellner@kluetzer-winkel.de">t.zellner@kluetzer-winkel.de</a>
FD Bauordnung und Umwelt	Zimmer: 002
Rostocker Straße 76	AZ: Ze/1
23970 Wismar	Zentrale: 038825 / 393-0
	Fax: 038825 / 393-710
	Internet: <a href="http://www.kluetzer-winkel.de">www.kluetzer-winkel.de</a>

---

19. Juli 2017

**Vorentwurf einer Werbesatzung der Stadt Klütz**  
Meine Anfrage vom 16. März 2017

Sehr geehrter Herr Hamouz,

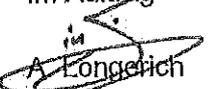
mit Schreiben vom 16. März 2017 habe ich Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf einer Werbesatzung für die Stadt Klütz gebeten.

Da ich bis zum heutigen Zeitpunkt keine Rückmeldung erhalten habe, möchte ich auf diesem Wege nochmals nachfragen, ob es noch Anregungen oder Bedenken seitens der Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg bestehen.

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
A. Longenrich

Fachbereichsleiter Bürgeramt

---

**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE88 1203 0000 1005 3960 88  
SWIFT-BIC: BYLADEM1001  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE89 1405 1000 1000 0373 43  
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

**Sprechzeiten:**

dienstags, mittwochs, donnerstags, freitags	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags donnerstags	13.30 Uhr - 16.00 Uhr 13.30 Uhr - 18.00 Uhr



Amt Klützer Winkel  
Der Amtsvorsteher  
Fachbereich III - Bürgeramt  
Schloßstr. 1  
23948 Klütz

Auskunft erteilt Ihnen  
Herr Müller

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer    Telefon                      Fax  
Zi.-Nr.2.215 03841/3040-6310 -86310

E-mail  
t.mueller@nordwestmecklenburg.de

Ort, Datum  
GVM, den 2017-09-05

## Vorentwurf einer Werbesatzung der Stadt Klütz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mir übersandten Vorentwurf der Werbesatzung der Stadt Klütz nehme ich wie folgt Stellung.

- Rechtliche Grundlage für den Erlass einer Werbesatzung als örtliche Bauvorschrift bildet § 86 Abs. 1 u. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVObI. M-V S. 106, 107))
- In § 1 Abs. 3 der Satzung ist geregelt, dass die Vorschriften des Denkmalschutzes unberührt bleiben. Eine Werbeanlage an einem Denkmal bedarf der denkmalrechtlichen Genehmigung.

An dieser Stelle sollte auch darauf hingewiesen werden, auch mit Bezug auf die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 LBauO M-V darauf hin, dass auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wie z.B. naturschutzrechtlicher Art, bei der Errichtung von Werbeanlagen zu berücksichtigen sind.

- Sofern in § 2 Abs. 1 der Satzung die Definition für Werbeanlagen aus § 10 Abs. 1 LBauO M-V zitiert wird, sollte dies gleichlautend erfolgen und die Worte „örtlich gebunden“ durch das Wort „ortsfest“ ersetzt werden.
- Entsprechend § 2 Abs. 2 will die Gemeinde künftig Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulassen.

§ 10 Abs. 3 LBauO M-V regelt dies lediglich für den Außenbereich.

„Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind, soweit in anderen ... ist,

— Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, ...“



Will die Gemeinde Einschränkungen vornehmen für das, was nach § 34 BauGB zulässig ist, muss sie dies städtebaulich begründen. Die Gemeinde sollte sich insofern nochmals mit der geplanten Regelung auseinandersetzen und prüfen, ob und in wie weit sie mit der Satzung in unzulässiger Weise in das Planungsrecht eingreift.

- Mit Bezug auf § 3 Abs. 5 weise ich darauf hin, dass nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 a) LBauO M-V Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m<sup>2</sup> verkehrsfrei gestellt sind. Die Zulässigkeitstatbestände aus der LBauO M-V kann die Gemeinde nicht mit einer Satzung negieren.
- Der Satzung ist eine Begründung hinzuzufügen. In der Begründung sollten einzelne, in den Festlegungen verwendete Begriffe oder Textpassagen erläutert werden, die womöglich für den Bürger zu unbestimmt erscheinen, z.B. wie der öffentliche Verkehrsraum definiert ist (gewidmete Straßen, Wege, Plätze, ggf. auch Flächen, die öffentlich zugänglich sind – Privatstraßen, Parkplatz eines Verbrauchermarktes, etc. ?), wann eine Werbeanlage störend wirkt und das Erscheinungsbild beeinträchtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Müller  
SGL Bauordnung/vorbeugender Brandschutz

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  
☎ (03841) 3040-0, Fax (03841) 3040-6599  
E-Mail [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49, BIC: NOLADE21WIS  
Glaubiger ID: DE46NWM00000033673  
Homepage [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)